

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 - 5305 563 - 8492 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.03.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0294/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.05.2011	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Empfehlung/Anhörung
29.06.2011	Ausschuss für Verkehr	Empfehlung/Anhörung
13.07.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
18.07.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Hainstraße - Abweichungssatzung Hainstraße		

Grund der Vorlage

Die Hainstraße soll hinsichtlich des Herstellungsmerkmals „Grunderwerb“ für endgültig hergestellt im Sinne der Erschließungsbeitragssatzung erklärt werden.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Hainstraße zwischen Westfalenweg und dem Grundstück Hainstr. 105 einschließlich gemäß dem beigefügten Entwurf.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Alte Übersichtspläne der Stadt Elberfeld aus der Zeit um 1900 stellen für die hier betreffende Strecke der Hainstraße bereits einen Straßenverlauf dar, ohne dass ihr aber eine Erschließungsfunktion zugesprochen werden kann. Eine nennenswerte Hochbautätigkeit setzte erst in den 1940er Jahren ein, wodurch sich die Funktion der Straße von einer Außenbereichsstraße zu einer Anbaustraße wandelte. Die Straße erreichte aber unter der Geltung des damaligen preußischen Anliegerbeitragsrechts niemals den Status einer „fertig hergestellten“ Straße.

Die Hainstraße wurde auf der hier betreffenden Strecke erst Ende der 1970er bzw. Mitte der 1980er Jahre in ihren heutigen Zustand versetzt. Aber auch nach dem seit 1961 geltenden Erschließungsbeitragsrecht des Bundesbaugesetzes bzw. Baugesetzbuches kann die Straße nicht als insgesamt „endgültig hergestellt“ gelten. Nur die endgültige Herstellung führt zu einer Erschließungsbeitragspflicht. Die Gehwege erfüllen wegen der über weite Strecken noch fehlenden Randeinfassungen (Bordsteine zu den Anliegergrundstücken) nicht die Anforderungen an die endgültige Herstellung im Sinne der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Wuppertal. Ebenso befinden sich einige wenige Quadratmeter der ausgebauten Gehwegflächen noch in Privateigentum.

Es ist beabsichtigt, in diesem Jahr für den noch nachweisbaren beitragsfähigen Aufwand der endgültig hergestellten Fahrbahn, Straßenentwässerungs- und Beleuchtungsanlagen die Erschließungsbeiträge im Wege eines Kostenspaltungsverfahrens zu erheben. Das Kostenspaltungsverfahren soll sich auch auf den bisher getätigten Aufwand für den Erwerb der Straßenflächen erstrecken. Das ist aber nur möglich, wenn durch eine Abweichungssatzung von der Forderung der Erschließungsbeitragsatzung abgewichen wird, dass sich zur endgültigen Herstellung einer Straße alle Straßenflächen im Eigentum der Stadt befinden müssen. Wegen der geringen Größen der einzelnen Flächen ist nicht zu erwarten, dass die Stadt diese in absehbarer Zeit erwerben wird. Gleichwohl steht die Abweichungssatzung einem späteren Erwerb der Flächen nicht entgegen. Insoweit werden also in Bezug auf die Eigentumsrechte durch die Abweichungssatzung keine Fakten geschaffen, die später nicht mehr korrigiert werden könnten.

Ein Satzungsentwurf und Lagepläne, aus denen die betreffenden Flächen hervorgehen, sind beigefügt.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Die Abweichungssatzung hat für die demografische Entwicklung der Stadt Wuppertal keine Relevanz. Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen führt insbesondere nicht zu einem Standortnachteil für Wuppertal, weil es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, die alle Gemeinden trifft.

Kosten und Finanzierung

Auf die erschlossenen Grundstücke wird voraussichtlich ein Aufwand in Höhe von rd. 130.000 € umzulegen sein. Betroffen sind etwa 75 Grundstücke, zu denen auch ein großes Schulgrundstück und ein ausgedehntes Friedhofsgrundstück gehören. Die Höhe der Teilerschließungsbeiträge richtet sich nach der Grundstücksgröße unter Berücksichtigung von Art und Maß der baulichen Nutzung.

Zeitplan

Das Teilerschließungsbeitragsverfahren für die Hainstraße zwischen Westfalenweg und dem Grundstück Hainstr. 105 einschließlich wird voraussichtlich noch in diesem Jahr durchgeführt werden.

Anlagen

- Anlage 01 - Satzungsentwurf
- Anlage 02 – Lageplan
- Anlage 03 – Lageplan
- Anlage 04 – Lageplan
- Anlage 05 – Lageplan